



DE WITT MÜLLER-WREDE  
RECHTSANWÄLTE

Siegfried de Witt / Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Malte Müller-Wrede • Philipp v. Tettau  
Martin Steiner • Katja Gärtner • Dr. Carsten Bluhm • Dr. Michael Polshoven • Verena Schade • Anke Dauns

Verwaltungsgericht Braunschweig  
Am Wendentor 7

38100 Braunschweig

Berlin, 3. Mai 2004

Unser AZ: 4029 sdw / ads / mni

Sekretariat: Frau Mnich

Durchwahl: 0 30 - 39 92 50 - 22

4029-VG Braunschweig-Erwiderng-Ergänzung-ads-040430

**1 A 103/04**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Initiative Bürgerbegehren Schlosspark ./.. Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig

ergänzen wir unseren Schriftsatz vom 14.4.2004, wie folgt:

**1. Zulässigkeit der Klage**

Die Frage des kommunalrechtlichen Innenverhältnisses ist entgegen der Auffassung des Beklagten keine Frage der Klagebefugnis, sondern der Beteiligtenfähigkeit der Bürgerinitiative. Das OVG Lüneburg hat die Bürgerinitiative in einer Entscheidung vom 8.12.1997 als beteiligungsfähig anerkannt.

OVG Lüneburg, 10 M 5396/97, Entscheidung vom 8.12.1997

## **2. Begründetheit der Klage**

### **2.1 Zulässiger Gegenstand**

Der Beklagte beruft sich darauf, dass der Klägerin zum Zeitpunkt der Anzeige des Bürgerbegehrens am 23.6.2003 der Inhalt der Ratsvorlage 7838/03 bekannt war. Er zieht hieraus den unzutreffenden Schluss, dass sich das Bürgerbegehren aus diesem Grund gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans richte. Zur Untermauerung seiner Ansicht beruft sich der Beklagte einerseits auf das vermeintliche Wissen der Klägerin um die zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht bekannt gewordenen planerischen Absichten. Andererseits erwähnt er nun zum ersten Mal einen Kaufvertrag vom 5.12.2003, der unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und nach eigenem Bekunden auch abgeschlossen wurde. Aus diesem Grund könne sich nach der Ansicht des Beklagten das Begehren nicht oder nicht mehr gegen die tatsächliche Nutzung des Schlossparks richten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Beklagte sich zur Stützung seiner Rechtsansicht auf ein vermeintliches Wissen der Klägerin beruft. Dies ist umso weniger verständlich, als die Stadt bisher bemüht war, alle Fragen um die Nutzung und Überplanung des Schlossparks weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln bzw. zu entscheiden. Im übrigen wurde die Ratsvorlage erst am 24.6.2003 versandt. Erst am 27.6.2003 war die Vorlage Gegenstand der öffentlichen Sitzungen des Stadtbezirksrat 221 Innenstadt, des Planungs- und Umweltausschusses und des beklagten Verwaltungsausschusses.

Auf welchen Gegenstand sich das Begehren bezieht, hängt aber nicht davon ab, welche Entscheidungen seitens der Stadt hinsichtlich des Schlossparks zwischenzeitlich getroffen wurden und was der Klägerin hiervon bekannt war. Entscheidend ist allein, auf welchen Gegenstand das Bürgerbegehren nach seinem auslegungsfähigen Wortlaut tatsächlich zielt. Schon in seiner Formulierung richtet sich das Begehren nicht gegen etwaige bauplanerische Beschlüsse. Es wird die Frage zur Abstimmung gestellt, ob der Schlosspark als Parkanlage erhalten bleiben soll. Das Begehren richtet sich da-

mit zwangsläufig gegen jede Art der Bebauung des Schlossparks. Die Unterstellung, das Bürgerbegehren richte sich gegen die planerischen Beschlüsse der Stadt, ist unzutreffend. Zwar mag sich das Einsetzen für den Erhalt einer bestimmten Nutzung städtischen Grundeigentums faktisch auf die Planungsabsichten der Stadt auswirken. Dies kann jedoch nicht dazu führen, die Verwendung eines stadteigenen Schlossparks nicht zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens zu machen, da dies zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des zulässigen Gegenstands eines Bürgerbegehrens führen würde.

Vgl. OVG Greifswald, NVwZ 1997, 306 (308); VGH Kassel, NVwZ 1996, 722 (724)

Die Frage, ob dem Bürgerbegehren zwischenzeitlich getroffene Entscheidungen der Stadt entgegenstehen, ist eine Frage des Vollzugs. Gemäß § 22 b Abs. 9 S. 1 NGO hindert das Bürgerbegehren die Gemeinde nicht daran, über die vom Bürgerbegehren betroffenen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Eine dem Bürgerbegehren zuwiderlaufende Maßnahme der Gemeinde kann gem. § 22 b Abs. 12 NGO im Wege eines neuen Bürgerbegehrens missbilligt werden.

Der Vortrag des Beklagten, dass zwischen der Stadt Braunschweig und der Kommanditgesellschaft PANTA Grundstücksgesellschaft ein wirksamer und unter keine weiteren Bedingungen gestellter Kaufvertrag geschlossen wurde, wird ausdrücklich bestritten. Die Stadt Braunschweig ist damit weiterhin Verfügungsberechtigt und übt die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in seinem weiteren Bestand als Schlosspark aus.

## **2.2 Frist**

Auch wenn dies für den Beklagten nicht nachvollziehbar scheint, sei nochmals wiederholt, dass sich die Frage der Wahrung der Frist dogmatisch nur stellt, wenn der Gegenstand des Bürgerbegehrens zulässig ist. Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen den Ratsbeschluss vom 8.7.2003. Daher handelt es sich auch nicht um ein

sogenanntes kassatorisches Begehren. Die Dreimonatsfrist des § 22 b Abs. 5 S. 3 NGO ist deshalb nicht einschlägig. Es gilt vielmehr die Sechsmonatsfrist des § 22 b Abs. 5 S. 2 NGO, die eingehalten wurde.

### **2.3 Kostendeckungsvorschlag**

Der Beklagte hebt bei dem Kostendeckungsvorschlag vor allem auf die Einnahmeausfälle ab, die mit dem Bürgerbegehren verbunden seien und hält den Vorschlag der Klägerin aus diesem Grund für unzureichend. Als Einnahmeausfälle beziffert der Beklagte u.a. die Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen, die Sondernutzungsgebühren und die Baugenehmigungsgebühren. Diese Beträge sind jedoch keine Einnahmequellen zur Finanzierung des städtischen Haushalts, sondern Gebühren für eine bestimmte staatliche Leistung. Im übrigen fallen, wie bereits in der Klage ausgeführt, keine Kosten an, da das Begehren auf die Erhaltung des status quo gerichtet ist. Die Pflege- und Unterhaltungskosten für den Schlosspark entstehen nicht durch einen positiven Bürgerentscheid, sondern aufgrund der Tatsache, dass sich das Schlossparkareal in städtischer Hand befindet, für deren Unterhaltung die Stadt entsprechend aufkommen muss. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Schlossparkgrundstück einen Wert von etwa 33,5 Mio. € hat, der an ECE kaufpreisfrei übertragen werden soll. Dies stellt keinen Widerspruch zu den Ausführungen des Gutachtens der Rechtsanwälte Baumeister dar. Aus dem Zusammenhang des Gutachtens, den die Gegenseite unerwähnt lässt, ergibt sich, dass die Frage der „Wertlosigkeit“ des Grundstücks allein auf den Zustimmungsvorbehalt des Landes bezogen war. Die Zustimmung wurde jedoch aufgrund eines notariellen Vertrages vom 22.12.2003 erteilt.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift fügen wir bei.

de Witt  
Rechtsanwalt